

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juli 2016 (SPoL)

Genehmigt vom Präsidium am 22. September 2016, genehmigt durch die Hessische Lehrkräfteakademie im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums am 07. September 2016

Aufgrund § 20 Abs.1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 und der Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 06. September 2016 hat die Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Benehmen mit den Fachbereichen 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15 sowie dem Fachbereich 02 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main die folgende Ordnung für die Lehramtsstudiengänge vom 18.07.2016 beschlossen. Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat diese Ordnung gemäß § 37 Abs.5 Hessisches Hochschulgesetz am 22. September 2016, die Hessische Lehrkräfteakademie hat im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums diese Ordnung gemäß § 16 Hessisches Lehrerbildungsgesetz, § 20 Abs.1 Durchführungsverordnung zum Hessisches Lehrerbildungsgesetz am 07. September 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung	5
§ 2 Erste Phase der Lehrerbildung	5
Abschnitt II: Ziele, Struktur und Umfang der Lehramtsstudiengänge	5
§ 3 Ziele (§ 6 RO)	5
§ 4 Studiengänge und -anteile; Regelstudienzeit	5
§ 5 Auslandsstudium (§ 5 RO)	7
Abschnitt III: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen	7
§ 6 Studienbeginn (§ 7 RO)	7
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehramtsstudiengang	7
Abschnitt IV: Studienstruktur und Studienorganisation	8
§ 8 Modularisierung (§ 11 RO)	8
§ 9 Modulverwendung; Importmodule (§ 12 RO)	9
§ 10 Modulbeschreibungen; Modulhandbuch (§ 14 RO)	9
§ 11 Arbeitsaufwand; Kreditpunkte (CP) (§ 15 RO)	9
§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (§ 16 RO)	10
§ 13 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (§ 17 RO)	11
§ 14 Studienverlaufsplan; Information (§ 18 RO)	12
§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (§ 19 RO)	13
§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (§ 20 RO)	13
Abschnitt V: Prüfungsorganisation	14
§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (§ 21 RO)	14
§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (§ 22 RO)	15
§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 23 RO)	16
Abschnitt VI: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren	16
§ 20 Erstmeldung; Erklärungen und Nachweise (§ 24 RO)	16
§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (§ 25 RO)	17
§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen (§ 24 RO)	17
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (§ 26 RO)	18
§ 24 Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (§ 27 RO)	19
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 29 RO)	19
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (§ 30 RO)	20
§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	20
Abschnitt VII: Durchführungen der Modulprüfungen	20
§ 28 Modulprüfungen (§ 33 RO)	20
§ 29 Mündliche Prüfungsleistungen (§ 34 RO)	21
§ 30 Referate und sonstige vortragsartige Prüfungsleistungen	22
§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (§ 35 RO)	22
§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (§ 36 RO)	24
§ 33 Portfolio (§ 37 RO)	24

§ 34 Projektarbeiten (§ 34 RO)	24
§ 35 Weitere Prüfungsformen (§ 39 RO)	25
Abschnitt VIII: Benotung der Prüfungsleistungen; Bildung der Note; Nichtbestehen	25
§ 36 Benotung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten (§ 42 RO)	25
§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (§ 43 RO)	26
Abschnitt IX: Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	26
§ 38 Wiederholung von Prüfungen; Wechsel von Wahlpflichtmodulen (§§ 45/46 RO)	26
§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (§ 47 RO).....	27
Abschnitt X: Ungültigkeit von Prüfungen; Prüfungsakten; Widersprüche; Prüfungsgebühren	27
§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen (§ 51 RO)	27
§ 41 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (§ 52 RO)	28
§ 42 Widersprüche (§ 53 RO)	28
§ 43 Prüfungsgebühren (§ 54 RO).....	28
Abschnitt XI: Zwischenprüfung; Erste Staatsprüfung; Transcript of Records .	28
§ 44 Zwischenprüfung	28
§ 45 Erste Staatsprüfung	29
§ 46 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records); Meldebescheinigung ..	29
Abschnitt XII: Schlussbestimmungen	30
§ 47 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	30

Anhänge:

Anhang I: Regelungen (Ordnungen) für die Studienanteile

Anhang II: Regelungen (Ordnungen) für die fachbereichsübergreifenden Studienanteile

Abkürzungsverzeichnis:

ABLO	Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 06. September 2016, veröffentlicht in UniReport Satzungen und Ordnungen am 16. September 2016.
CP	Kreditpunkte (Leistungspunkte im Sinne des § 8 Abs.5 HLbG)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015(GVBl. I, S. 510)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
HLbG	Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I, S. 590), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.02.2016 (GVBl. I, S. 30)
HLbGDV	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I, S. 615) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. I, S. 118).
KMK	Kultusministerkonferenz
L 1	Lehramt an Grundschulen
L 2	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
L 3	Lehramt an Gymnasien
L 5	Lehramt an Förderschulen
LN	Leistungsnachweis
PR	Praxisphasen (gemäß § 15 HLbG)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen am 11. Juli 2014
RS	Regelungen für Studienanteil in einem Lehramtsstudiengang (Anhang I)
RfS	Regelungen für fachbereichsübergreifenden Studienanteil in einem Lehramtsstudiengang (Anhang II)
SPoL	Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge Lehramt (diese Ordnung)
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt gemäß §§ 3 Abs.1, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 HLbG das Studium und die Modulprüfungen in den Lehramtsstudiengängen L 1, L 2, L 3 und L 5 (§ 4). Sie gilt in Verbindung mit der RO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Anhang I sind die Regelungen für Studienanteile enthalten. Sie werden von den jeweils zuständigen Fachbereichen im Einvernehmen mit der ABL beschlossen. Im Anhang II sind die Regelungen für die fachbereichsübergreifenden Studienanteile enthalten. Sie werden von der ABL im Benehmen mit den jeweils zuständigen Fachbereichen beschlossen. Die Anhänge I und II sind Bestandteile dieser Ordnung. Die Regelungen für die Studienanteile Musik werden von der HfMDK beschlossen und der ABL angezeigt.

§ 2 Erste Phase der Lehrerbildung

Die Lehrerausbildung ist in zwei Phasen gegliedert. Die erste Phase ist nach § 3 Abs.1 HLbG in Verbindung mit den Rahmenvereinbarungen der KMK ein wissenschaftliches Studium einschließlich Praxisphasen an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule. Das Studium schließt gemäß § 17 HLbG mit der Ersten Staatsprüfung vor der Ausbildungsbehörde ab. Die bestandene Erste Staatsprüfung eröffnet gemäß § 36 Abs.1 HLbG den Zugang zur zweiten Phase der Lehrerbildung, der fachpraktischen Ausbildung, die mit einer Zweiten Staatsprüfung abschließt. Die bestandene Zweite Staatsprüfung eröffnet gemäß Beschluss der KMK vom 22.10.1999 zur gegenseitigen Ankerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen den Zugang zu einer Berufstätigkeit als Lehrerin bzw. als Lehrer an staatlichen Schulen der Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt II: Ziele, Struktur und Umfang der Lehramtsstudiengänge

§ 3 Ziele (§ 6 RO)

Das Studium in einem Lehramtsstudiengang soll die nach §§ 4 Abs.1, 8 HLbG und § 15 HLBGDV geforderten wissenschaftlichen Grundlagen für eine berufliche Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer in der Schule vermitteln. Es dient insbesondere der Vermittlung fachbezogenen Wissens, Prinzipien und Methoden wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung bzw. wissenschaftlicher Forschung für Schule und Unterricht und gegebenenfalls fachpraktischer oder künstlerischer Fähigkeiten. Eine angeleitete persönliche Reflexion auf Berufsanforderungen ist Bestandteil der Praxisphasen.

§ 4 Studiengänge und -anteile; Regelstudienzeit

(1) Die Lehramtsstudiengänge bestehen aus einer spezifischen Verbindung von Studienanteilen:

- Der Studiengang L 1 beinhaltet die Studienanteile Bildungswissenschaften (Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 10 Abs.1 Ziff. 1 HLbG), Allgemeine Grundschuldidaktik (Didaktik der Grundschule gemäß § 10 Abs.1 Ziff. 2 HLbG), Deutsch und Mathematik (Unterrichtsfächer gemäß § 10 Abs.1 Ziff. 3 HLbG), Ästhetische Erziehung (musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung gemäß § 10 Abs.1 Ziff. 4 HLbG) sowie nach Wahl einen der Studienanteile (Unterrichtsfächer gemäß § 10 Abs 1 Ziff. 5 HLbG): Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs.2 HLBG dreieinhalb Jahre.

- Der Studiengang L 2 beinhaltet die Studienanteile Bildungswissenschaften (Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 11 Abs.1 Ziff. 1 HLbG) und nach Wahl zwei der Studienanteile (Unterrichtsfächer gemäß § 11 Abs.1 Ziff 2 HLbG): Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Wirtschaft und Sport. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung gemäß § 11 Abs.2 HLbG dreieinhalb Jahre.
- Der Studiengang L 3 beinhaltet die Studienanteile Bildungswissenschaften (Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 12 Abs.1 Ziff. 1 HLbG) und nach Wahl zwei der Studienanteile (Unterrichtsfächer gemäß § 12 Abs.1 Ziff. 2 HLbG): Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch (Altgriechisch), Informatik, Islamische Religion, Italienisch, Katholische Religion, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch und Sport. Das Studium von Musik und Kunst schließt sich gemäß § 12 Abs.3 HLbG gegenseitig aus. Studierende mit Musik oder Kunst wählen zusätzlich gemäß § 12 Abs.4 HLbG einen der wählbaren Studienanteile (Unterrichtsfächer) aus dem Studiengang L 2 oder auf Wunsch einen der wählbaren Studienanteile (Unterrichtsfächer) im Studiengang L3. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung gemäß § 12 Abs.2 HLbG viereinhalb Jahre.
- Der Studiengang L 5 beinhaltet die Studienanteile Bildungswissenschaften (Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 14 Abs.1 Ziff. 1 HLbG), zwei der sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernen (Lernhilfe gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2 HLbG): geistige Entwicklung (Pädagogik für Praktisch Bildbare gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2 HLbG) und emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungshilfe gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2 HLbG) sowie einen der im Studiengang L 2 wählbaren Studienanteile (Unterrichtsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme von Französisch und Islamische Religion. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung gemäß § 14 Abs.2 HLbG viereinhalb Jahre.
- Alle Lehramtsstudiengänge umfassen Praxisphasen gemäß § 15 HLbG.

(2) In den Lehramtsstudiengängen sind Kreditpunkte (CP; Leistungspunkte im Sinne des HLbG) zu erbringen. Näheres regelt § 11. Für die Bestätigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind in den Studiengängen L1 und L2 insgesamt jeweils 180, in den Studiengängen L3 und L5 insgesamt jeweils 240 CP nachzuweisen (vgl. § 18 HLbGDV); von diesen CP sind gemäß § 18 Abs.4 HLbGDV in den Studiengängen L1, L2 und L5 jeweils 60 CP und im Studiengang L3 50 CP in Bildungswissenschaften nachzuweisen. Für die Verteilung der CP auf Studienanteile bzw. Module gelten die Regelungen des Abs.3 bzw. die Festlegungen in den Regelungen für Studienanteile.

(3) Für die Verteilung der CP auf die Studienanteile gelten folgende Festlegungen:

- Im Studiengang L 1 entfallen auf den Studienanteil Bildungswissenschaften 36 CP, auf den Studienanteil Allgemeine Grundschuldidaktik 14 CP, auf den Studienanteil Ästhetische Erziehung 6 CP, auf die Studienanteile Deutsch, Mathematik und den wählbaren Studienanteil jeweils 32 CP. Von diesen CP-Anteilen werden in Ästhetischer Erziehung mindestens 2 CP, in Allgemeiner Grundschuldidaktik mindestens 6 CP, in Deutsch, Mathematik und dem weiteren, wählbaren Studienanteil jeweils mindestens 13 CP für Fachdidaktik sowie in Ästhetischer Erziehung 2 CP und in Allgemeiner Grundschuldidaktik 8 CP für Bildungswissenschaften ausgewiesen.
- im Studiengang L 2 entfallen auf den Studienanteil Bildungswissenschaften 46 CP, auf die wählbaren Studienanteile jeweils 53 CP. Von diesen CP-Anteilen werden in den wählbaren Studienanteilen jeweils mindestens 23 CP für Fachdidaktik ausgewiesen.
- im Studiengang L 3 entfallen auf den Studienanteil Bildungswissenschaften 36 CP, auf die wählbaren Studienanteile jeweils 88 CP, auf die wählbaren Studienanteile Kunst und Musik jeweils 123 CP. Von diesen

CP-Anteilen werden in den wählbaren Studienanteilen jeweils mindestens 23 CP für Fachdidaktik ausgewiesen.

- im Studiengang L 5 entfallen auf den Studienanteil Bildungswissenschaften 46 CP, auf den wählbaren Studienanteil 53 CP und auf zwei Sonderpädagogische Fachrichtungen insgesamt 113 CP. Von diesen CP-Anteilen werden in dem wählbaren Studienanteil mindestens 23 CP für Fachdidaktik ausgewiesen.
- in allen Studiengängen entfallen 28 CP auf den Studienanteil schulpraktische Studien. Von diesen CP-Anteilen werden 14 CP für Bildungswissenschaften und 14 CP für Fachdidaktik ausgewiesen.

(4) Studien mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 33 HLbG umfassen die in den Regelungen für Studienanteile (Anhang I und II) ausgewiesenen Module. Die Praxisphasen entfallen.

(5) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(6) Die an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehr- und Prüfungsangebot bereit, so dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (§ 5 RO)

Die Goethe-Universität und die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst begrüßen es, wenn Studierende einen Studienaufenthalt an Universitäten im Ausland verbringen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird. Um die Anerkennung von Leistungen sicherzustellen, sollte vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Abgleich der zu erwartenden mit den durch die Regelungen für Studienanteile vorgesehenen Leistungen in der Studienfachberatung erfolgen. Die Regelungen für Studienanteile geben gegebenenfalls weitere Hinweise.

Abschnitt III: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen

§ 6 Studienbeginn (§ 7 RO)

(1) Das Studium in den Lehramtsstudiengängen kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden; für einzelne Studienanteile kann eine Studienaufnahme nur zum Wintersemester vorgesehen oder empfohlen sein; die entsprechenden Festlegungen finden sich in den Regelungen für Studienanteile.

(2) Bei erheblichen Schwierigkeiten im studienorganisatorischen Ablauf, wie z.B. Überlast in einem Studienanteil, kann das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität auf begründeten Antrag der ABL oder eines Fachbereichs einen Aufnahmestopp beschließen; der Fachbereich bzw. die ABL nehmen zu einem solchen Antrag Stellung.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehramtsstudiengang

(1) In einen Lehramtsstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den gewählten Lehramtsstudiengang noch bestehen. Der Prüfungsanspruch im Lehramtsstudiengang besteht dann nicht mehr, wenn die Zwischen- oder Abschlussprüfung oder eine Modulprüfung im betreffenden oder einem eng verwandten bzw. vergleichbaren

Studiengang oder Studienanteil endgültig nicht bestanden wurde. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen vorzulegen (§ 20). § 4 HImmaVO findet Anwendung.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Die Regelungen für Studienanteile können weitere Zugangsvoraussetzungen, wie zum Beispiel weitere Fremdsprachenkenntnisse oder besondere Fähigkeiten, für die Immatrikulation in einen Studienanteil vorsehen. Die Regelungen für Studienanteile können vorsehen, dass die Immatrikulation mit dem Vorbehalt erfolgt, dass die nach Satz 1 geforderten Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten bis zum Ablauf der ersten beiden Semester beim Prüfungsamt nachgewiesen werden und andernfalls eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen ist; in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, müssen für die Einschreibung entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen entsprechenden Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

(5) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester in einen Studiengang Lehramt aufgrund von anrechenbaren Leistungen sind Anrechnungen erforderlich (§ 27).

(6) Sofern für einen Studiengang Lehramt aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt IV: Studienstruktur und Studienorganisation

§ 8 Modularisierung (§ 11 RO)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind in den Regelungen für Studienanteile (Anhang I und Anhang II) festgelegt.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. In fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen oder unter Berücksichtigung von Praktika an Schulen oder Exkursionen können sich Module auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung beendet. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen.

(4) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Studiennachweise (§ 13) erworben sind und die Modulprüfung bestanden (§ 37) ist.

(5) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Durch Fachbereichsratsbeschluss können ohne Änderung der Regelungen für Studienanteile (Anhang I oder Anhang II) weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in den Regelungen für Studienanteile enthaltenen Wahlpflichtmodulen

entsprechen. Die Änderungen sind den Studierenden, der ABL und dem Prüfungsamt unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben, das Modulhandbuch wird gegebenenfalls entsprechend geändert (§ 10 Abs.3).

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch oder in einer anderen für das Studienfach relevanten Sprache angeboten werden, ist dies in der Lehrveranstaltungsankündigung und gegebenenfalls im Modulhandbuch (§ 10) dargestellt. Sofern Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ergibt sich dies aus der Modulbeschreibung (§ 10).

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich nach Maßgabe freier Plätze weiteren als im Studiengang vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Leistungskontrolle oder einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen kann, soweit keine entgegenstehenden Festlegungen bestehen, gemäß § 45 in die Erste Staatsprüfung eingebracht werden.

§ 9 Modulverwendung; Importmodule (§ 12 RO)

Sofern Module in den Regelungen für Studienanteile aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), sind sie als Importmodule markiert. Sie unterliegen den Prüfungsregelungen dieser Ordnung.

§ 10 Modulbeschreibungen; Modulhandbuch (§ 14 RO)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs.2 und Abs.3 RO bzw. jeweils gemäß Muster RO erstellt. Für die Studienanteile Musik können abweichende Muster genutzt werden. CP für Bildungswissenschaften und Fachdidaktik werden gegebenenfalls in den Modulbeschreibungen in der Summe ausgewiesen.

(2) Nach Maßgabe der Regelung für einen Studienanteil kann neben der Modulbeschreibung ein Modulhandbuch vorgesehen sein. In diesem Fall enthält die Modulbeschreibung die Angaben nach § 14 Abs.2 RO und das Modulhandbuch mindestens die Angaben nach § 14 Abs.5 RO; das Muster RO wird verwendet. Für die Studienanteile Musik können abweichende Angaben bzw. Muster genutzt werden. Das Modulhandbuch dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen am Modulhandbuch sind durch Fachbereichsratsbeschluss, bei Importmodulen durch Fachbereichsratsbeschluss des anbietenden Fachbereichs, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Prüfungsamt soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen gehört werden.

§ 11 Arbeitsaufwand; Kreditpunkte (CP) (§ 15 RO)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet; sie entsprechen Leistungspunkten gemäß § 9 Abs.5 HLBG. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittliche Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem

Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Der Arbeitsaufwand (Workload) wird im Rahmen von Evaluationen der Lehrerbildung überprüft und ggf. an die durch die Evaluation ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

(4) CP werden nur für abgeschlossene Module (§ 8 Abs.4) vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden in einem Studiengang Lehramt wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (§ 16 RO)

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b. Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c. Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d. Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e. Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f. Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g. Berufspraktikum (Praktika an Schulen): Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h. Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs.1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- i. Selbststudium. Die Anforderungen für das Selbststudium sind in den fachspezifischen Regelungen festgelegt.

(2) Die in Abs.1 genannten Formen können in den Regelungen für Studienanteile durch weitere Lern- und Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen, ggf. unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning), ergänzt werden; sie werden gegebenenfalls dort beschrieben; dies gilt auch für die Beschreibung spezieller Anforderungen an das Selbststudium. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden. Insgesamt soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder von anderen Nachweisen abhängig oder wird in der

Modulbeschreibung für die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung ein Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird, sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes geregelt ist, die Teilnahmeberechtigung durch die Lehrende oder den Lehrenden überprüft.

(4) Die Regelungen für Studienanteile können bestimmen, dass für die Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eine verbindliche Anmeldung durchgeführt werden kann. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Modulbeauftragten im Lehrveranstaltungsankündigungssystem und ggf. auf einer spezifischen Webseite rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 13 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (§ 17 RO)

(1) Die Regelungen für Studienanteile können für Module Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (gegebenenfalls als Prüfungsvorleistungen) vorsehen. Für die Leistungs- und Teilnahmenachweise werden die CP nicht gesondert ausgewiesen. Für den Erwerb der Nachweise gelten die folgenden Regelungen; die § 23 bis § 26 gelten entsprechend.

(2) Unter Studiennachweisen sind Teilnahmenachweise im Sinne der Absätze 3 und 4 sowie Leistungsnachweise im Sinne der Absätze 6 und 7 zu verstehen. Leistungsnachweise nach Abs.5 können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Satz 2 gilt nicht für die Studienanteile Musik.

(3) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Teilnahmenachweis bestätigt die regelmäßige Teilnahme. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung (Leistungsnachweis) im Sinne des Abs.6. Eine Anwesenheitspflicht nach Abs.4 soll nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen wird keine Anwesenheitspflicht formuliert. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung ein Leistungsnachweis im Sinne des Abs.6 formuliert wird. Die Sätze 3-5 gelten nicht für die Studienanteile Musik.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(5) Die Regelungen für Studienanteile oder die Modulbeschreibungen können für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs.4, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Im Gegensatz zu Studienleistungen werden diese Aufgaben weder benotet noch mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.

(6) Ein Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung zu einer Lehrveranstaltung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 36 Abs.2 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Künstlerisch-praktische oder sportpraktische Tests

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 Abs.1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage von nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind wiederholbar. Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

(10) Beurlaubte Studierende können keine Studiennachweise erwerben; § 22 Abs.1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Studienverlaufsplan; Information (§ 18 RO)

(1) Der jeweils gemäß Muster RO den Regelungen für Studienanteile beigefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots, den jeweils möglichen Studienbeginn und den studentischen Arbeitsaufwand in CP unter Berücksichtigung der weiteren Studienanteile.

(2) Die Fachbereiche erstellen auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

(3) Die ABL richtet Webseiten ein, auf denen Informationen zu den übergreifenden Strukturen und allgemeine Regelungen in den Lehramtsstudiengängen sowie die Regelungen für die Studienanteile und gegebenenfalls die Modulhandbücher zentral hinterlegt sind.

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (§ 19 RO)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienberatung Lehramt aufzusuchen. Im Rahmen der Studienberatung Lehramt erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in allen Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation in den Lehramtsstudiengängen. Die Studienberatung Lehramt sollte insbesondere zu Beginn des ersten Semesters, bei Hochschulwechsel und bei deutlichen Verzögerungen im Studienverlauf in Anspruch genommen werden.

(2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung der Fachbereiche aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen im Studienanteil. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des ersten Semesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben sowie bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen und bei Studiengangsbeziehungweise Hochschulwechsel in Anspruch genommen werden.

(3) Neben der Studienberatung Lehramt und der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. Sie wird durch die Studienberatung Lehramt organisiert. In ihr wird über die Struktur und den Gesamtaufbau der Lehramtsstudiengänge über semesterspezifische Besonderheiten und, bei Beteiligung der Studienfachberatung, über Spezifika der Studienanteile informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (§ 20 RO)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung für den Studienanteil nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des hierfür zuständigen Fachbereichs wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein Mitglied der Professorengruppe, das ihre oder seine Lehrleistung überwiegend im Studienanteil erbringt, für die Dauer der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans übertragen wird. Bei fachbereichsübergreifenden Studienanteilen nehmen die akademischen Leitungen die Aufgabe gemeinsam wahr. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studienanteils im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, dem Prüfungsausschuss und gegebenenfalls der ABL und anderen Fachbereichen;
- Beteiligung an der Evaluation des Studienanteils und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der ABL und der Studienkommission;
- Bestellung der Modulbeauftragten (Abs.2).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studienanteils aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist

für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studienanteils vertreten.

Abschnitt V: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (§ 21 RO)

(1) Die an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Lehramtsstudiengänge.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Vier Mitglieder aus der Gruppe Professorinnen und Professoren, davon ein Mitglied aus dem Direktorium der ABL, ein Mitglied aus der Gruppe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe Studierende. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes für die Lehramtsstudiengänge, sowie die Ausbildungsdirektorin oder der Ausbildungsdirektor der Lehramtsstudiengänge an der HfMDK gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an, sie zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(3) Die Mitglieder werden durch die jeweilige Statusgruppe des Rats der ABL gemäß § 5 Ordnung ABL bestimmt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Den Vorsitz hat das Mitglied aus dem Direktorium der ABL. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertretung anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Gruppen im Rat benennen. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Modulbeauftragte mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Widerspruchsrecht.

(8) Der Prüfungsausschuss oder die oder der Vorsitzende kann die Durchführung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Es ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch eine Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(13) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (§ 22 RO)

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung den jeweiligen Prüfenden, einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen, soweit nicht anders geregelt, insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang und über die vorläufige Zulassung (§ 7)
- Entscheidungen über den Zugang zu Modulen (§ 12);
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen und deren Bekanntgabe (§§ 21, 22);
- Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern (§ 19);
- Entscheidungen über die Prüfungszulassung (§ 20);
- Festlegungen zur Art der Bekanntgabe von Terminen und Fristen sowie zur Art der Dokumentation von Prüfungsleistungen (§ 21);
- Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen (§ 36);
- Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen (§ 37);
- Entscheidungen über Anrechnung von Fehlversuchen (§ 38);
- Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich (§ 24);
- Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§§ 25, 26);
- Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll (§ 42);
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Leitung der ABL über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, Beschwerden von Studierenden und Verfahren zu Widersprüchen;

- das Offenlegen der Verteilung der Noten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 23 RO)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan (des jeweiligen Fachbereichs) mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Abs.2 HHG). Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann die oder der Modulbeauftragte eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst bestellt werden; Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. In der Regel wird die Beisitzerin oder der Beisitzer ohne besondere Bestellung durch die Prüfende oder den Prüfenden benannt.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt VI: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Erstmeldung; Erklärungen und Nachweise (§ 24 RO)

Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung in einem Lehramtsstudiengang hat die oder der Studierende, sofern nicht bereits bei der Einschreibung zum Studium erfolgt, dem Prüfungsamt folgende Erklärungen und Nachweise einzureichen:

- eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende den Prüfungsanspruch im gewählten Lehramtsstudiengang noch nicht verloren hat (§ 7 Abs.1) und ob sie oder er sich gegenwärtig in einem Studiengang mit Abschlussziel Lehramt in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren zu einer Modulprüfung oder zu einer Abschlussprüfung an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen (§ 27); später eingereichte Nachweise kann der Prüfungsausschuss auf Antrag anerkennen;

- gegebenenfalls Nachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse oder über andere spezifische Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs.3.
- gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 43 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (§ 25 RO)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch die oder den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Termine für die mündlichen Modulprüfungen (§ 29) und genaue Bearbeitungsfristen inkl. Fristbeginn und Abgabetermine für Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen (§§ 32 bis 34) werden von der oder dem Prüfenden festgelegt; die Studierenden sind gegebenenfalls zu hören. Prüfungstermine, Zeit und Ort der Prüfungen und Bearbeitungsfristen und gegebenenfalls die Namen der Prüfenden werden möglichst frühzeitig von der oder dem Prüfenden durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gemacht und dokumentiert. Der Prüfungsausschuss kann die Form von Bekanntmachung und Dokumentation bestimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) für die Modulprüfungen festsetzen, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen. Ist vom Prüfungsausschuss nichts bestimmt, legen die Prüfenden im Benehmen mit der akademischen Leitung Meldefristen fest; Satz 1 gilt entsprechend. Es kann auch bestimmt werden, dass keine Meldefrist festgelegt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Form der Meldung. Ist vom Prüfungsausschuss nichts bestimmt, legen die Prüfenden im Benehmen mit der akademischen Leitung die Form der Meldung fest; es kann auch festgesetzt werden, dass die Meldung durch Antritt zur Prüfung erfolgt.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende gegebenenfalls frist- (Abs.3) und formgerecht (Abs.4) zu melden; über eine Nachfrist für die Meldung in begründeten Ausnahmefälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden, § 23 Abs.2 und Abs.3 gelten entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur melden beziehungsweise nur antreten, sofern die Voraussetzungen nach § 22 Abs.1 vorliegen.

(7) In der Regel kann die oder der Studierende bis zwei Werktage vor dem Prüfungstermin die Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen; abweichende Festlegungen treffen ggf. die Regelungen für Studienanteile. Unter besonders begründeten Umständen, wie z.B. sehr wichtigen studien- oder prüfungsorganisatorischen Gründen, kann die Rücktrittsfrist vom Prüfungsausschuss vorverlegt oder die Rücktrittsmöglichkeit vollständig ausgesetzt werden; dies ist jeweils ausdrücklich entsprechend bekannt zu machen.

§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen (§ 24 RO)

(1) Wenn die Form und die Frist bzw. nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nur die Form oder die Frist der Meldung durch den Prüfungsausschuss festgesetzt wurden, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Modulprüfung; in allen anderen Fällen entscheidet die oder der Prüfende. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung erfolgt, wenn

- die Immatrikulation im entsprechenden Lehramtsstudiengang vorliegt; der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der

Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien;

- die Unterlagen nach § 20 vollständig vorliegen;
- gegebenenfalls Studiennachweise als Prüfungsvorleistungen oder sonstige notwendige Nachweise vollständig vorliegen. Liegen diese zum Meldezeitpunkt noch nicht vollständig vor, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich;
- keine Beurlaubung vorliegt; zulässig ist jedoch die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist;
- der Prüfungsanspruch im entsprechenden Lehramtsstudiengang noch besteht (§ 7 Abs.1).

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn eine oder mehrere Bedingungen nach Abs.1 nicht gegeben sind. Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden mitgeteilt. § 25 Abs.7 findet entsprechend Anwendung.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (§ 26 RO)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (6,0; 0 Notenpunkte) gemäß § 36 Abs.2, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn zum Beispiel durch Meldung verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, eine ärztliche Bescheinigung in der Form der Anlage 11 der RO vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grundlage der ärztlichen Bescheinigung darüber, ob Prüfungsunfähigkeit besteht und genehmigt gegebenenfalls den Rücktritt von der Prüfung. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird zeitnah ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (§ 27 RO)

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 29 RO)

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gemäß § 36 Abs.2 gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 28 Abs.7 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungsleistung eingereicht hat.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt (§ 39 Abs.1 Punkt 3). Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel wie Funkgeräte und Mobiltelefone oder Umfang des Plagiats und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“; 6,0; 0 Notenpunkte) gilt.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gewertet. Abs.3 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 und des Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (§ 30 RO)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach Prüfungsabschluss, spätestens aber binnen zwei Werktagen nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach Prüfungsabschluss, spätestens aber binnen zwei Werktagen nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs.1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten ist gemäß § 60 Abs.5 HLbG die Ausbildungsbehörde zuständig.

Abschnitt VII: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 28 Modulprüfungen (§ 33 RO)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) In der Regel wird pro Modul eine einzige Modulprüfung durchgeführt, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen können auch kumulative Modulprüfungen vorgesehen werden, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Die

konkreten Festlegungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Einschränkungen für die kumulativen Modulprüfungen gelten nicht für die Studienanteile Musik.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Mündlichen Prüfungen;
- Referaten oder sonstigen vortragsartigen Prüfungen;
- Klausuren oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten;
- Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen;
- Portfolio;
- Projektarbeiten;
- weiteren adäquaten Prüfungsformen.

(5) Die Form und die Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. In den Studienanteilen Neuere Fremdsprachen können die Prüfungen zum Teil oder ganz in der jeweiligen Sprache durchgeführt werden; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang bzw. Studienanteil als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden oder der Prüfungsausschuss berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 29 Mündliche Prüfungsleistungen (§ 34 RO)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer dieser Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse dieser Prüfungen sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfungen ist der oder dem Studierenden im Anschluss an diese Prüfungen bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Sonstige mündliche Prüfungsformen sind gegebenenfalls in den Regelungen für Studienanteile beschrieben; Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 30 Referate und sonstige vortragsartige Prüfungsleistungen

(1) Referate, Präsentationen oder Seminarvorträge beinhalten die vortragsmäßige Darstellung ausgewählter wissenschaftlicher Sachverhalte. Studierende sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, ein umschränktes Teilproblem aus einem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden aufzuarbeiten und Personen mit einem vergleichbaren Kenntnisstand gegenüber angemessen darzustellen; es können Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (§ 32) vorgesehen sein.

(2) Referate und ähnliche Prüfungsformen können als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Erfolgt die Bewertung zur Hälfte oder überwiegend aufgrund des mündlichen Vortrags gilt § 29 entsprechend; erfolgt die Bewertung überwiegend aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung, gilt § 32 entsprechend.

§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (§ 35 RO)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen ohne weitere Voraussetzungen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der oder die Prüfende hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgeschlossen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 23 und § 25.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten in der Regel zwischen 60 Minuten und 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 41. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(9) Wird im Studienanteil die Prüfungsform „Sonstige schriftliche Aufsichtsarbeit“ verwendet, ist sie in den Regelungen für Studienanteile beschrieben; die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (§ 36 RO)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden; § 21 Abs.2 ist zu beachten.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungsdauer (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 28 Abs.7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden, gegebenenfalls in vom Prüfungsausschuss bestimmter Weise, zu dokumentieren.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs.7 entsprechende Anwendung.

(7) Wird im Studienanteil die Prüfungsform „Sonstige schriftliche Ausarbeitungen“ verwendet, ist sie in den Regelungen für den Studienanteil beschrieben; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 33 Portfolio (§ 37 RO)

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

(2) Für das Portfolio findet § 32 entsprechende Anwendung.

§ 34 Projektarbeiten (§ 34 RO)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

(4) Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung überwiegend auf Basis des mündlichen Vortrags, gilt § 29, erfolgt die Bewertung überwiegend aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung, gilt § 32 entsprechend.

(5) Für Projektarbeiten findet, soweit nichts anders geregelt ist, § 32 entsprechende Anwendung.

§ 35 Weitere Prüfungsformen (§ 39 RO)

Weitere Prüfungsformen, wie z.B. fachpraktische, künstlerisch-praktische oder sportpraktische Prüfungen, sind gegebenenfalls in den Regelungen für Studienanteile beschrieben. Insbesondere sind Formen, Inhalte, Dauer und Zahl der beteiligten Prüferinnen und Prüfer anzugeben.

Abschnitt VIII: Benotung der Prüfungsleistungen; Bildung der Note; Nichtbestehen

§ 36 Benotung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten (§ 42 RO)

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Punkten und Noten zu bewerten. Gemäß § 24 Abs.2 HLbG, § 20 Abs.3 HLbGDV gilt hierfür das folgende System:

Noten- punkte	Noten	Dezimal- note
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,33
12	gut (2)	1,66
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,33
09	befriedigend (3)	2,66
08	befriedigend (3)	3,0
07	befriedigend (3)	3,33
06	ausreichend (4)	3,66
05	ausreichend (4)	4,0
04	nicht ausreichend	4,33
03	nicht ausreichend	4,66
02	nicht ausreichend	5,0
01	nicht ausreichend	5,33
00	nicht ausreichend	6

(3) Die Noten werden dabei wie folgt festgelegt:

„Sehr gut“	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
„Gut“	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
„Befriedigend“	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
„Ausreichend“	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
„Nicht ausreichend“	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen,

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Note für das Modul (Gesamtnote) aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Nach Regelung der Modulbeschreibung kann sich bei kumulativen Modulprüfungen die Gesamtnote auch als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnen. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden dann die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und diese Summe wird durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Gesamtnote wird

jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für die Studienanteile Musik können anstelle von Satz 2-4 abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (§ 43 RO)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note "ausreichend" (Note 4,0; 05 Notenpunkte) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote gemäß § 36 Abs.4 mindestens "ausreichend" (Note 4,0; 05 Notenpunkte) ausmacht (Ausgleichsregelung).

(3) Ergebnisse aus mündlichen Prüfungen werden den Studierenden sofort im Anschluss an die Prüfungen bekannt gegeben (§ 29 Abs.4). Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei den anderen Prüfungsformen erfolgt durch die jeweiligen Prüfer unverzüglich nach der Benotung der Prüfungsleistung. Für die Form der Bekanntgabe der Ergebnisse kann der Prüfungsausschuss Festlegungen treffen; wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

Abschnitt IX: Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 38 Wiederholung von Prüfungen; Wechsel von Wahlpflichtmodulen (§§ 45/46 RO)

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen müssen wiederholt werden, sofern § 37 Abs.2 keine Anwendung findet.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(4) Fehlversuche zu Modulprüfungen in einem identischen oder eng verwandten bzw. vergleichbaren Modul eines anderen Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(5) Für die Wiederholung von schriftlichen Prüfungsleistungen, kann der oder die Prüfende im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(6) Der oder die Prüfende kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

(7) Zur Wiederholung einer Prüfungsleistung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen nicht erneut besucht werden, es sei denn die Modulbeschreibung regelt hiervon abweichend.

(8) Für die Festlegung der genauen Termine beziehungsweise Fristen für die Wiederholung einer Prüfungsleistung gilt § 21 Abs.2 entsprechend. Die Wiederholungstermine bzw. -fristen sind so festzulegen, dass das Studium ohne größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Studierende müssen Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der

Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(10) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein anderes Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (§ 47 RO)

- (1) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
1. sie nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche ggf. inklusive Wechsel eines Wahlpflichtmoduls nicht bestanden ist,
 2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 38 Abs.8 überschritten wurde,
 3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Transcript of Records (§ 46), in welchem die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und das erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Studiengang endgültig verloren ist.

Abschnitt X: Ungültigkeit von Prüfungen; Prüfungsakten; Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen (§ 51 RO)

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Ergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein unrichtiges Transcript of Records ist gegebenenfalls einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Transcript of Records ist gegebenenfalls auch der entsprechende Studiennachweis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 41 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (§ 52 RO)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt geführt. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bestandene schriftliche Prüfungsarbeiten werden von den Prüfenden nach Bekanntgabe ihrer Bewertung fünf Jahre aufbewahrt; sie können aber auch sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der entsprechenden Modulprüfung gegen Empfangsbestätigung an die Studierenden ausgehändigt werden. Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt fünf Jahre nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der entsprechenden Modulprüfung aufbewahrt. Ist die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar, dürfen die Prüfungsunterlagen nicht ausgesondert werden.

§ 42 Widersprüche (§ 53 RO)

Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 43 Prüfungsgebühren (§ 54 RO)

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden Abs.2 und Abs.3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Modulprüfungen in den Studiengängen L 1 und L 2 jeweils insgesamt 150,- Euro; in den Studiengängen L 3 und L 5 jeweils insgesamt 200,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate vor der Meldung zur ersten Modulprüfung, die zweite Rate bei Beantragung eines Transcript of Records als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 20 Abs.2 Nr. 1 und 5 HLBG. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt Lehramt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Zwischenprüfung; Erste Staatsprüfung; Transcript of Records

§ 44 Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 10, 11 12 und 14 HLBG ist in den Studiengängen L 1 und L 2 spätestens bis zum Ende des dritten, in den Studiengängen L 3 und L 5 spätestens zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt automatisch mit der Meldung zur ersten Modulprüfung, die Zulassung erfolgt mit der Zulassung zur ersten Modulprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung findet als studienbegleitende Prüfung statt, sie ist bestanden, wenn in den Studiengängen L1 und L 2 mindestens 60 CP und in den Studiengängen L3 und L5 mindestens 90 CP nachgewiesen werden können; dabei gelten folgende Festlegungen:

- für L1: mindestens insgesamt 6 CP aus Allgemeine Grundschuldidaktik bzw. ästhetische Erziehung bzw. Bildungswissenschaften und mindestens jeweils 6 CP aus den weiteren Studienanteilen;

- für L2: mindestens jeweils 6 CP aus allen Studienanteilen;
- für L3: mindestens jeweils 9 CP aus allen Studienanteilen;
- für L5: mindestens jeweils 9 CP aus allen Studienanteilen;
- bei Wahl eines Studienanteils Neuere Fremdsprache: mindestens eine Modulprüfung, die die sprachpraktische Kompetenz nachweist.

§ 45 Erste Staatsprüfung

(1) Die Lehramtsstudiengänge werden gemäß § 2 mit einer Staatsprüfung abgeschlossen; näheres zur Staatsprüfung regelt das HLbG.

(2) Studierende bringen gemäß § 29 Abs.3 HLbG die Noten und Notenpunkte aus 12 Modulen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Regelungen für Studienanteile legen nach Maßgabe des Abs.3 fest, welche Ergebnisse aus Modulprüfungen verpflichtend oder wählbar in die Gesamtnote eingehen; sofern es keine Vorgaben in den Regelungen für Studienanteile gibt, entscheidet die oder der Studierende darüber, welche Ergebnisse sie oder er in die Erste Staatsprüfung einbringen möchte.

(3) Für die Festlegung nach Abs.2 Satz 2 gilt:

- Studiengang L 1: in Mathematik, Deutsch und dem wählbaren Studienanteil können jeweils für zwei, bei Allgemeine Grundschuldidaktik kann für eine, bei den Bildungswissenschaften können für drei Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- Studiengang L 2: in den Bildungswissenschaften und den beiden wählbaren Studienanteilen können für jeweils vier Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- Studiengang L 3: in den Bildungswissenschaften und den beiden wählbaren Studienanteilen können für jeweils vier Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden; bei den Studienfächern Kunst und Musik können für jeweils sechs Modulprüfungen, in den Bildungswissenschaften können für diese Studierenden für zwei Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- Studiengang L 5: in den Sonderpädagogischen Fachrichtungen können für insgesamt fünf, bei den Bildungswissenschaften können für drei Modulprüfungen und beim wählbaren Studienanteil können für vier Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden.

§ 46 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records); Meldebescheinigung

(1) Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten und Notenpunkte enthält.

(2) Die Bescheinigung bestätigt im Sinne von § 20 Abs.2 Satz 1 und 5 HLbG ein ordnungsgemäßes Studium im gewählten Studiengang Lehramt inkl. Praxisphasen, wenn alle Module des gewählten Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

§ 47 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Beginn des auf den Tag ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main folgenden neuen Semesters in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung Lehramt vom 21.12.2005 veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen im Juli 2006, zuletzt geändert am 01.03.2011, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen am 14.10.2011, außer Kraft.

(2) Die fachspezifischen Anhänge zur Studien- und Prüfungsordnung Lehramt werden als Regelungen für Studienanteile nach dieser Ordnung übernommen; sie sind binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Regelungen dieser Ordnung zu novellieren.

Frankfurt am Main, den 27.09.2016

Prof. Dr. Holger Horz

Geschäftsführender Direktor der ABL der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.